

Prof. Dr. Martin Nettesheim

Warum wollen „wir“ zusammenleben?

FAZ Einspruch vom 30. September 2026

<https://www.faz.net/premium/einspruch/exklusiv/warum-wollen-wir-zusammenleben-201270698.html>

Das Bundesverfassungsgericht feiert in diesem Herbst seinen 75. Geburtstag. Kein Verfassungsorgan genießt in der Bevölkerung höheres Ansehen. Seine internationale Reputation ist beeindruckend. Sein Wirken wird in diesen Tagen zu Recht gepriesen: Es hat den nüchternen Text des Grundgesetzes zu einer Verfassungsordnung gemacht, die die freiheitliche, friedliche und wohlstandsgenerierende Entwicklung von Staat und Gesellschaft erst ermöglichte. Das Gericht ist Anhänger eines lebendigen und zukunftsgegenständlichen Konstitutionalismus: Es interpretiert das Grundgesetz nicht aus der Perspektive der Schöpfer der späten 1940er Jahre. Die Verfassung wird vielmehr als normative Ordnung verstanden, die das politische Gemeinwesen – über alle Veränderungen, Konflikte und Krisen hinweg – in eine bessere Zukunft führen will. Für die Menschen war das Grundgesetz immer ein Versprechen: Es verhiess Emanzipation durch Freisetzung aus überkommenen Bindungen und Beschränkungen. Es stellte eine gerechtere Gesellschaft in Aussicht, in der machtsstrukturelle Hierarchien, soziokulturelle Differenzierungen und sozioökonomische Benachteiligungen aufgehoben werden. Und es wirkte auf einen Möglichkeitsraum hin, in dem die Bedingungen für ein selbstbestimmtes gutes Leben hergestellt und verbessert werden sollten. Das Grundgesetz konnte sich zur zentralen Projektionsfläche gelingender Staatlichkeit entwickeln, weil es den staatlichen Institutionen – nicht zuletzt dem Karlsruher Gericht – gelang, diese Versprechen auch einzulösen. „Verfassungspatriotismus“ wurde zur normativen Leitvorstellung bürgerschaftlichen Selbstverständnisses.

In den Festschriften, Jubiläumsreden und Würdigungen, die das Bundesverfassungsgericht zur Zeit erreichen, ist wenig davon die Rede, dass es sich gegenwärtig in einer der schwierigsten Situationen seines Wirkens befindet. Die Zeit der Aufbauarbeit ist lange vorbei. Der Glaube daran, dass der Weg in eine bessere Zukunft über konstitutionalistische Schritte führen könnte, ist vielerorts verflogen. Niemand glaubt, dass sich die Herausforderungen und Krisen der Gegenwart ausgerechnet mit mehr Verfassungsrechtsprechung bewältigen lassen. Die gegenwärtige Malaise ist auf vielfältige externe und interne Umstände zurückzuführen. Auch das Verfassungsverständnis, das das Gericht vor allem im Laufe der letzten vierzig Jahre entwickelt hat, hat hieran einen Anteil. Dieses Verständnis schenkt den Frei- und Handlungsräumen der Menschen große Aufmerksamkeit, vernachlässigt aber die Bedingungen eines stabilen sozialen Miteinanders. Das Gericht kann flüssig darüber sprechen, was den autonomen Menschen und seine Identität ausmacht. Auf die Frage, warum „wir“ zusammenleben wollen, kann es demgegenüber nur mit Schwierigkeiten eine Antwort

gegeben. Gleiches gilt für die Fragen, wer zu „uns“ gehört und was „wir“ einander schulden. Es sind nun aber genau diese Fragen, die heute verstärkt gefragt werden.

Wer die Rechtsprechung des BVerfG verfolgt, weiß, mit welcher Mühe und Beharrlichkeit das Gericht das Konzept der Autonomie des Menschen in den letzten Jahrzehnten ausgebaut und verfeinert hat. Diesem Menschen werden Frei- und Handlungsräume in einem Umfang zugestanden, wie er vor 75 Jahren unvorstellbar war. Auch die Ermöglichungsvoraussetzungen selbstbestimmten Entscheidens sind beständig ausgebaut worden. Das Gericht hat, um nur einige Beispiele zu nennen, gleichgeschlechtlichen Paaren das Recht zur Eingehung der Ehe eingeräumt. Es hat Suizidwilligen ein „Recht auf Freitod“ zugesprochen, das auch die Inanspruchnahme gewerblicher Unterstützung umfasst. Kranke Menschen haben das Recht, sich staatlicherseits angeordneten Behandlungen entziehen zu können. Zu den Voraussetzungen der Persönlichkeitsentfaltung hat es ein Verfügungsrecht über persönliche Daten und Informationen gezählt, ebenso ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Kürzlich ist ein „Recht auf schulische Bildung“ geschaffen worden. Es ließen sich hier Duzende weitere Beispiele nennen. Wer den Wert der Freiheit schätzt, wird in dieser Entwicklung auch dann einen Gewinn sehen, wenn er diese erweiterten Handlungsräume selbst nicht in Anspruch zu nehmen gedenkt. Nicht alle der Unzufriedenen scheinen dies zu erkennen.

Ein kontinuierlicher Rückzug des BVerfG lässt sich demgegenüber erkennen, soweit es um Aussagen zur Frage geht, welche Tugenderwartungen und Haltungsanforderungen an die im Verfassungsstaat lebenden Menschen herangetragen werden. Die frühen, noch vor dem Grundgesetz erlassenen Landesverfassungen waren diesbezüglich aussagefreudig. Die bayerische Verfassung vom 8. Dezember 1946 erwartet von den Menschen, „an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert“ (Art. 117). Die Schulen haben „Herz und Charakter“ zu bilden (Art. 131 Abs. 1). Die Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 betont, dass die Kirchen „anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens“ sind (Art. 41 Abs. 1). Die Bremische Verfassung vom 21. Oktober 1947 betont, dass Erziehung und Bildung der Jugend in eine „Gemeinschaftsgesinnung“ münden solle, „die ... auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht“ (Art. 26). Im nüchternen Grundgesetz ist von der Verantwortung vor Gott die Rede (Präambel). Die besondere Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften – es ging 1949 vor allem um die christlichen Volkskirchen – ist Ausdruck der Anschauung, dass der religiöse Glaube und die darin vermittelten Orientierungen für die Stabilität des staatlichen Gemeinwesens eine wichtige Stütze sind (Art. 140 GG). Das Grundgesetz räumt dem Staat im Bereich der schulischen Bildung der Kinder eine zentrale Rolle ein (Art. 7 Abs. 1): Die Bürgererziehung wird nicht als Privatsache angesehen. Vor diesem Hintergrund sah sich das frühe Karlsruher Gericht veranlasst, ein „Menschenbild“ zu entwickeln. Im Jahr 1954 sprach von der „Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person“. Noch im Jahr 1968 betonte es, dass die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsrechte auf die „rechte Einordnung (des Kindes) in die Gesellschaft“ auszurichten sei.

Die Philosophin *Helena Rosenblatt* hat aufgezeigt, dass die großen Theoretiker des klassischen Liberalismus selbstverständlich davon ausgingen, dass die Verwirklichung des liberalen Freiheitsversprechens mit Erwartungen an die Haltung und Verantwortung der Menschen einhergehen muss. In der Rechtsprechung des Karlsruher Gerichts spielen Tugenderwartungen, Haltungsanforderungen, die Bereitschaft zur Selbstverantwortung u.ä. seit längerem keine erkennbare Rolle mehr – und zwar auch in Entscheidungen, in denen man dies erwarten könnte (Schulrecht, Existenzminimum etc.). Gewiss: Im System des Grundgesetzes ist es zunächst und vor allem die Aufgabe von Gesetzgebung und Verwaltung, etwaige Leitbilder eines verantwortlichen Bürgertums zu definieren. Ohne verfassungsrechtliche Rückendeckung müssen deren Bemühungen aber blutleer, kraftlos und aufgesetzt wirken – das zeigen die wiederkehrenden Diskussionen um eine verstärkte Förderung des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat auch deutlich gezeigt, dass es für die staatsbürgerliche Akkulturation nicht ausreicht, auf Familie und Schule zu setzen – gerade in Zeiten einer sich stark wandelnden Bevölkerungsstruktur und großer gesellschaftlicher Umbrüche. In einem von Interessen, Markt und Geld geprägten soziokulturellen Großumfeld sind diese Institutionen erkennbar überfordert. Der soziokulturellen Ausbreitung von Sinn- und Deutungsmustern eines (Neo-)Liberalismus, der die Menschen vor allem als selbstinteressierte und nutzenoptimierende Rechtsträger betrachtet, hat das Verfassungsrecht so nichts entgegenzusetzen können - und wollen. In vielen Entscheidungen, etwa zur Corona-Schulschließung, eignet sich das Gericht das Denken in Mustern des Marktes vielmehr explizit an.

Die Richterinnen und Richter des BVerfG bewegen sich hier natürlich nicht in einem luftleeren Raum. In den letzten Jahrzehnten hat in der Staatsphilosophie ein („politischer“) Liberalismus Dominanz gewonnen, dem die Vorstellung zugrunde liegt, dass sich der Staat allen Konzeptionen der Lebensführung gegenüber neutral verhalten könnte – und verhalten müsse. Keiner Lebensform komme inhärent ein besonderer Wert zu. Ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement und selbstbezoglicher Egoismus, solidarischer Einsatz für die örtliche Gemeinschaft und Faulheit im sozialstaatlichen Netz: Der politische Liberalismus will hier keine Unterschiede machen. Staatlicherseits ist eine differenzierende Behandlung allenfalls insoweit gestattet, als sich funktionalistisch die besondere Schädlichkeit einer Verhaltensweise aufzeigen lässt. Im Übrigen sind Lebensformen Privatsache. In der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft führt dies etwa zur Behauptung, Deutschland müsse sich als „Staat ohne Gott“ beschreiben.

In einer sich pluralistisch ausdifferenzierenden Gesellschaft, in der Traditionen, Konventionen und geteilte Moralvorstellungen im Rückzug begriffen sind, gewinnt das positive Gesetz als Instrument der Koordination sozialen Handelns an Bedeutung. Die Gesetzeskraft, die sich über die Menschen ergießt, hat ihre Ursache auch darin, dass der Bedarf der Koordination im Zuge der grundrechtlich betriebenen Freisetzung und Entbindung der Menschen zunimmt. An dieser Stelle macht sich dann eine zweite Eigenart des Verfassungsliberalismus des BVerfG bemerkbar. Die Grundrechte des Grundgesetzes weisen bestimmten menschlichen Handlungen einen besonderen Wert zu: Wer sich wissenschaftlich oder als Künstlerin betätigt, genießt spezifischen Schutz. Wer sich über Meinungsäußerungen, öffentliche Versammlungen oder die Gründung einer Vereinigung öffentlich betätigt, kann sich auf

spezifische Grundrechte berufen. Ein vom Glauben getragenes Leben wird grundrechtlich besonders behandelt. Das Grundgesetz lässt sich als Ordnung begreifen, in der spezifische Lebensformen ein höherer intrinsischer und funktionaler Wert gegenüber anderen zugeschrieben wird („Perfektionismus“). Die Vorstellung der Verfassungsgeber war es, dass die Übung dieser Lebensformen vom regulierenden Staat besonders zu respektieren ist.

Das BVerfG hat diese Unterschiede allerdings nivelliert. Erstens dadurch, dass es schon früh dazu überging, beliebiges menschliches Handeln und Unterlassen grundrechtlich zu schützen (Art. 2 Abs. 1 GG); zweitens dadurch, dass es die Grundrechte, die vom Wortlaut her einschränkungslos gewährleistet sind und deshalb besonders „hart“ sein sollten, über die Entwicklung immer extensiverer Einschränkungsmöglichkeiten geschwächt hat; drittens dadurch, dass es die grundrechtlichen Grenzen des staatlichen, insbesondere gesetzgeberischen Handelns unter Rückgriff auf eine strukturell einheitliche Kosten-Nutzen-Abwägung zieht („Verhältnismäßigkeit“).

Das ist einerseits ein Gewinn: Kein Grundrechtsträger muss es hinnehmen, auf irgendeinem Handlungsfeld zum Objekt staatlicher Willkür gemacht zu werden. Andererseits ist der Preis hoch: Im Utilitarismus des BVerfG ist eine expertokratisch-technokratische Rationalitätsidee angelegt, die der Idee einer differenzierenden und die Lebensformen bewertenden Ordnung zuwiderläuft. An die Stelle harter und unbeugsamer Grenzziehungen staatlichen Handelns sind flexible und anpassungsfähige Filter getreten: Wenn alles zum Gegenstand einer Abwägung gemacht wird, kann auch alles weggewogen werden. Der Abwägungsutilitarismus des Gerichts bedient einen Zeitgeist, dem die Idee des Unverrückbaren und Unverhandelbaren abhanden gekommen ist. Aus einer Grundrechtsordnung, die ein differenzierungswilliges Bild menschlicher Sozialität zum Ausdruck bringt, ist so im Laufe der Zeit ein unkonturiertes Konvolut von Bestimmungen geworden, das in allen Lebensbereichen gleiche Freiheit der Beliebigkeit verspricht, dann aber weitestgehende Einschränkungen zulässt, wenn sich im Zuge einer funktionalistischen Betrachtung hinreichende Gründe anführen lassen.

Schließlich sei hier noch ein drittes Merkmal des Verfassungsliberalismus des BVerfG beschrieben. In den beiden Anfangsjahrzehnten spielten gesellschaftlich verankerte Anschauungen und Muster, wie eine „gute“ Gesellschaft aussieht, in den Begründungen des Gerichts noch eine Rolle. In der Entscheidung zur Strafbarkeit der männlichen Homosexualität (1957) hatte das Gericht keine Bedenken, mit den Anschauungen der großen christlichen Volkskirchen zu argumentieren. In einer Entscheidung, in der das strafrechtliche Inzestverbot grundrechtlich zu überprüfen war (2008), taucht der Topos einer überlieferten und kulturell verankerten Moralität in der Argumentation noch am Rande auf. Die Begründung konzentrierte sich dann allerdings ganz gesundheitspolitisch-funktionalistische Argumente (Gefahr der Weitergabe von Gendefekten). In der Entscheidung zum Verbot einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (2020) spielen kulturell-moralische Anschauungen dann keine Rolle mehr. Ein Verbot kann danach nur insoweit gerechtfertigt werden, als die Beziehung Dritter eine Gefahr für die selbstbestimmte Entscheidung der suizidalen Person darstellen kann. Dem Umstand, dass sich in der gesetzgeberischen Entscheidung eine sozio-kulturell weit verbreitete Moralvorstellung niederschlägt, derzufolge der Suizid zwar

hingenommen wird, nicht aber zum Bezugspunkt marktmäßiger Transaktionen gemacht werden darf, schreibt das Gericht keine erkennbare Bedeutung zu. Eine Reihe von Verfahrensbeteiligten hatten explizit geltend gemacht, dass dieses Argument vor dem Hintergrund des moralisch-gesellschaftlichen Pluralismus und des Gebots einer „staatlichen Neutralität“ unstatthaft wäre. Die Rechtsprechung hat damit einen Punkt erreicht, in dem der Verweis auf Traditionen, Konventionen und Mehrheitsmoralen unstatthaft ist. Mehrheitskulturell verankerte Idealbilder einer „guten“ Gesellschaft sind keine guten Gründe für die Rechtfertigung von Einschränkungen.

Es ist eine Folge dieses Ansatzes, dass genuin ethische Konflikte vom BVerfG umgedeutet werden müssen. Die Entscheidungen des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch (1975 und 1993) sind erkennbar von moralischen Anschauungen bezüglich des besonderen Werts des ungeborenen Lebens getragen. Anstatt das offen auszuweisen, billigt das Gericht dem Embryo den Schutz der Würdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG zu – allerdings nur in qualifizierter Weise. Die beiden Entscheidungen belegen zugleich die Schwierigkeiten des Gerichts in einer Situation, in der der moralische Pluralismus auch in den eigenen Reihen angekommen ist. Welche Folgerungen aus dem Schutzgebot zu ziehen sind, beantworteten die Richter unterschiedlich - in beiden Entscheidungen gab es Minderheitsvoten. Entsprechend würde das Gericht auch in anderen Problemkonstellationen die ethische Dimension ausblenden. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Hinter dem Verbot der Leihmutterschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Embryonenschutzgesetz) steht ersichtlich die weiterhin weit verbreitete Vorstellung, dass das Austragen eines Kindes nicht zum Gegenstand eines Marktgeschäftes gemacht werden soll. In einem verfassungsgerichtlichen Verfahren käme es alleine darauf an, ob das Verbot der Gefahrenbekämpfung (für die Leihmutter oder für das betroffene Kind) dient. Das Verbot des Organ- und Gewebehandels (§ 18 TPG) dient ebenfalls erkennbar der Festlegung von Grenzen der Vermarktlichung von Sozialbeziehungen im Bereich von Körperteilen. Auch hier wäre der Gesetzgeber mit dem Argument, dass die Regelung die Vorstellungen einer (Mehrheits-)Moral davon abbildet, was man mit Geld kaufen kann und was nicht, in Karlsruhe gegenwärtig wohl chancenlos. Man müsste aufzeigen, dass eine Vermarktlichung zur Schädigung eines Betroffenen führen würde.

Natürlich gibt es gute Gründe dafür, dass das BVerfG nicht versucht, die verfassungsrechtliche Beurteilung derartiger Regeln auf der Grundlage der (Privat-)Moral der Richterinnen und Richter zu betreiben. Auf einer anderen Ebene läge es, wenn das Gericht dem Gesetzgeber zugestünde, die moralischen Vorstellungen einer gesellschaftlichen Mehrheit bei der Regelbildung – nicht zuletzt im Bereich des biotechnologischen Fortschritts – abzubilden, wenn und soweit dies mit Toleranz und Rücksichtnahme geschieht. Dem Gesetzgeber würde es auf diese Weise ermöglicht, Sinnmuster einer kollektiven Ordnung, geteilter Orientierungen und ethischer Verbindlichkeit aufzunehmen und abzubilden. Dem Gefühl der Leere, auf das populistische Bewegungen so geschickt reagieren, würde so jedenfalls ein Stück weit abgeholfen. Gleiches gilt dann für die Rechtfertigung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die spezifische Lebensformen schützen wollen (z.B. § 167 StGB: Störung der Religionsausübung; § 167a StGB: Störung einer Bestattungsfeier). Anstatt ihre „Neutralität“ zu behaupten, sollten sie als Ausdruck der Wertschätzung besonderer Lebensformen und Handlungen bezeichnet werden können, ohne dass das BVerfG sofort hineingrätscht.

Das BVerfG reagiert mit seinem Ansatz auf Prozesse der Individualisierung, der Pluralisierung und der Entbindung der Menschen aus vormals konsentierten transzendenten und weltlichen Kontexten geteilter Normen. Auf die drängenden Fragen der Gegenwart kann es so aber keine Antworten geben. Unter welchen Voraussetzungen Fremden eine Aufnahme in die politische Gemeinschaft zu ermöglichen ist, kann das Gericht ohne ein substanzielles Bild davon, was Staatsbürgerschaft bedeutet, nicht bestimmen. Für die bevorstehenden Zeiten harter Verteilungskämpfe bedürfte es einer konstitutionell abbildbaren Moral, was „wir“ einander schulden – das schließt Aussagen darüber ein, wofür wir selbstverantwortlich sind. Die Mühen des BVerfG, in den Anspruch auf staatliche Gewähr des Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) ein auch nur kleines Element der Eigenverantwortlichkeit einzubauen, lassen erahnen, wie schwer sich das Gericht damit tun wird. Auch auf die Frage, welche Vision einer besseren Zukunft den Menschen geboten werden soll, kennt der Ansatz des Gerichts, der keine geschichtliche Tiefe hat, letztlich keine Antworten. Vielfach ist das Gericht damit heute auf die konstitutionalistische Moderierung politischer Krisenbewältigung beschränkt. Es mutet nachgrade tragisch an, wenn es sich in der Klimaentscheidung (2021) gezwungen sieht, die amorphe Idee der „Freiheit künftiger Generationen“ zur Grundlage der Forderung zu machen, den Menschen im Hier und Jetzt Einschränkungen ihres Freiheitsgebrauchs abzuverlangen.

In der Politikwissenschaft wird jüngst verstärkt diskutiert, ob das Ideengebäude des Liberalismus in eine „Siegkrise“ gerutscht ist: War die Umsetzung des liberalen Programms (Freisetzung, Entbindung, Individualisierung und Pluralisierung) so erfolgreich, dass damit die Voraussetzungen eines stabilen Zusammenlebens unterminiert worden sind? In der Rechtsprechung des BVerfG spielt der Topos der gesellschaftlichen Stabilität keine erkennbare Rolle. Mit großer Selbstverständlichkeit hat man dort auf die Zustimmung- und Akzeptanzbereitschaft vernünftiger Menschen gesetzt, die erkennen müssen, dass für sie ein System gleicher Freiheit, hinreichender sozio-ökonomischer Chancen und kulturell-moralischer Enthaltsamkeit eines „neutralen“ Staats die Beste aller möglichen Lebenswelten darstellt. Der Weltansicht der Mitglieder der gesellschaftlich führenden Kreise entspricht dies sicherlich. Was aber wird Menschen geboten, die sich das neoliberale Anforderungsprofil an den sich selbst optimierenden und im Markt nach Erfolg strebenden Menschen nicht aneignen wollen? Welche Antworten gibt das Verfassungsrecht den Menschen, die nach Anknüpfungspunkten für einen „sense of belonging“ suchen? Die Aufgabe der nächsten Jahrzehnte wird es sein, diesen Menschen eine ansprechende Vision von freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit zu vermitteln.